

# **AMTSBLATT**

04

04.04.2016

INHALT	SEITE
13. Beteiligungsberichte der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	28
<ol> <li>Verwertung eines Sammelcontainers für Altkleider und Schuhe</li> </ol>	29
<ol> <li>Bekanntmachung zur Planfeststellung für den Ersatzneubau der Liedbach- talbrücke</li> </ol>	30

Herausgeber und Bezug

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister - Personal und Organisation -, Tel. 02303/103-241  $\underline{\text{www.unna.de}}$ 

## 13. Bekanntmachung

Die Kreisstadt Unna hat gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Nach § 117 Abs. 2 GO NRW ist der Beteiligungsbericht dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen sowie zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Am 25.02.2016 hat der Rat der Kreisstadt Unna die Beteiligungsberichte 2013 und 2014 der Kreisstadt zur Kenntnis genommen. Die Beteiligungsberichte liegen

## bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2016

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis donnerstags 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.45 Uhr, freitags 08.30 bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Bereich Finanzmanagement, 2. Etage, Zimmer 252 aus.

Kreisstadt Unna, 08.03.2016

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl.KrStUN 04 – 13 / 04. April 2016

## 14. Bekanntmachung

### Verwertung eines Sammelcontainers für Altkleider und Schuhe

Der Bereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Unna hat am 22.03.2016 einen Sammelcontainer für Altkleider und Schuhe, der ohne die erforderliche Erlaubnis auf einer öffentlichen Fläche im Stadtgebiet Unna, und zwar in

 Massen, Provinzialstraße, gegenüber Haus Nr. 5, am Glascontainerstandort,

aufgestellt war, beseitigen lassen.

Der Eigentümer/Besitzer dieses Sammelcontainers wird aufgefordert, seine Besitzansprüche bis zum 29.04.2016 beim Bereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung geltend zu machen.

Nach diesem Zeitpunkt wird der Altkleider-/Schuhsammelcontainer verwertet.

Abl.KrStUN 04 – 14 / 04. April 2016

#### 15. Bekanntmachung

Straßen- und Wegeangelegenheiten:

Planfeststellung für den Ersatzneubau der Liedbachtalbrücke im Zuge der A 1 von Bau-km 0-685,000 bis Bau-km 0+467,575. einschließlich

- Ersatzneubau der Brücke über die K 31 im Zuge der A 1 (Süd)
- Absenkung der K 31 in den Kreuzungsbereichen mit

den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Stadt Unna, und der Stadt Bergkamen

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Es werden für das Bauvorhaben selbst bzw. Anlagen Dritter Grundstücke auf den Gebieten

Stadt Unna, Gemarkung Massen, Flur 5 und 8 und

Stadt Bergkamen, Gemarkung Overberge, Flur 8 (nur für landschaftspflegerische Maßnahmen)

beansprucht.

Das Anhörungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

#### 11.04.2016 bis einschließlich 10.05.2016

während der Dienststunden bei der

Stadt Unna Bereich Bauleitplanung Rathausplatz 1 59423 Unna

3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Außerdem stehen Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift am 14.04.2016 und 28.04.2016 bei der Stadt Unna während der Dienststunden für Erläuterungen zu Verfügung.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Unna unter

http://www.unna.de/kreisstadt+unna/kreisstadt-unna/startseite/aktuelle-meldungen/ veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei der Stadt Unna maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

 Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24.5.2016 einschließlich, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Unna Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de) Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

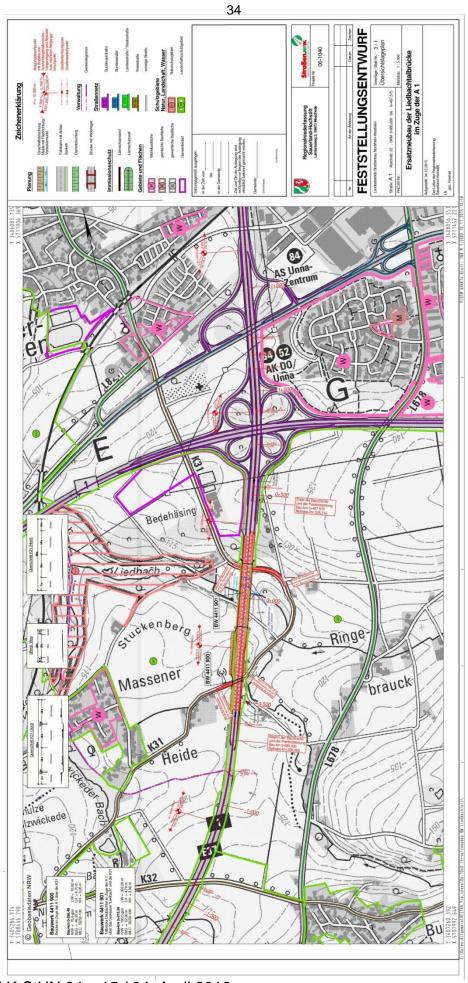
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Unna, den 04.04.2016

gez. Werner Kolter Bürgermeister



Abl.KrStUN 04 - 15 / 04. April 2016